

Referentenentwurf zur Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Finanz- und Steuerverwaltung mit dem fachlichen Schwerpunkt Staatsfinanzverwaltungsdienst

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf. Der Entwurf der Verordnung, insbesondere die Aufnahme der Möglichkeit der Ableistung der berufspraktischen Ausbildung in Teilzeit, wird von uns begrüßt. Auch die Erhöhung der Ausbildungsmöglichkeiten durch den nun zweijährigen Beginn des Studiengangs wird als sehr positiv bewertet.

Im Detail nehmen wir im Folgenden Stellung:

Zu Paragraph 4 Auswahlverfahren

Uns ist bewusst, dass für die Vergabe der Studiengänge ein Auswahlverfahren durchzuführen ist. Ob das zentrale Auswahlverfahren in der jetzigen inhaltlichen Form noch zeitgemäß und in der aktuellen Zeit von Nachwuchskräftemangel noch angezeigt ist, sollte aus unserer Sicht kritisch hinterfragt werden.

Wir regen an, sich für alle Studiengänge mit den Auswahlverfahren zu beschäftigen und ggf. auch neuen Formate zu wählen, die Lust darauf machen, sich für die sächsische Staatsverwaltung zu entscheiden.

Zu Paragraph 10 Absatz 7 redaktionelle Anpassung

„verlängerten“ sollte richtig gestellt werden in „verlängert“

Zu Paragraph 11 Abs. 3 Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit

Hier wird geregelt, dass der Vorbereitungsdienst bei einer Ausbildung in Teilzeit „angemessen verlängert werden kann“.

Diese Regelung ist aus unserer Sicht nicht bestimmt genug. Auch die Begründung der Verordnung enthält keine klarstellenden oder regelnden Ausführungen.

Wann kommt eine Verlängerung in Betracht? Wer entscheidet über diese? Wann und unter welchen Bedingungen ist eine Verlängerung angemessen? Welchen Einfluss haben Klausur- und/oder Prüfungsergebnisse auf eine mögliche Verlängerung?

Zudem möchten wir darauf verweisen, dass es auch andere Konstellationen geben kann, die eine angemessene Verlängerung des Vorbereitungsdienstes erforderlich und sinnvoll erscheinen lassen, beispielsweise bei längerer Erkrankung. Die Vorschrift stellt jedoch lediglich auf Teilzeitbeschäftigung ab.

Es stellt sich damit die Frage, ob sich hier eine mittelbare Ungleichbehandlung von Teilzeitbeschäftigten ergeben kann, wenn die Verlängerung nicht konkret geregelt wird.

Zu Klarstellung sollte deshalb ergänzt werden, für welchen Personenkreis, unter welchen Voraussetzungen und in welchem zeitlichen Rahmen der Vorbereitungsdienst verlängert werden kann.

Zu Paragraf 15 Abs. 3 und 4

Wir regen an, dass die Beurteilungen den Anwärterinnen und Anwärtern nicht nur mitgeteilt, sondern auch mit diesen besprochen werden. Die Absätze sollten insoweit ergänzt werden.

gez.
Nannette Seidler
Landesvorsitzende

09. Mai 2023